

Stellungnahme des Landeselternbeirats zum Gesetzentwurf KiBiz-Reform 2019

„Das natürliche Recht der Eltern,
die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen,
bildet die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens.“

(Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen, Artikel 8)

Der Landeselternbeirat der Kindertagesstätten in NRW (LEB), die gesetzliche landesweite Elternvertretung nach § 9b KiBiz, begrüßt die Vorlage eines Reformentwurfs für das nordrhein-westfälische Kinderbildungsgesetz (KiBiz). Insgesamt stellen wir fest, dass der Gesetzentwurf zahlreiche Ansätze enthält, die aus Sicht des LEB zu Verbesserungen führen könnten. Oft finden sich gute Regelungen, die jedoch leider nur dem Grundsatz nach gelten sollen und eine Öffnung bis hin zum genauen Gegenteil ermöglichen. Somit bleibt der Entwurf insgesamt weit hinter den Erwartungen zurück, die wir Eltern als größte beteiligte Gruppe und verfassungsmäßige Vertretung der Kinder haben. Wir erkennen kaum Verbesserungen hinsichtlich der Elternmitbestimmung, der finanziellen Entlastung der Familien und einer bedarfsgerechten und qualitativ hochwertigen Betreuung.

Für eine verfassungsgemäße Elternmitbestimmung

Im Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes erklären die unterzeichnenden Staaten: „Für die Erziehung und Entwicklung des Kindes sind in erster Linie die Eltern oder gegebenenfalls der Vormund verantwortlich.“ Um die Eltern bei dieser Aufgabe zu unterstützen, sorgen die Vertragsstaaten für Institutionen, Einrichtungen und Dienste und stellen sicher, dass Kinder berufstätiger Eltern diese nutzen können. (UN-Kinderrechtskonvention, Artikel 18)

Der Zustand, dass Eltern zwar in erster Linie für alle Fragen der Erziehung zuständig sind, jedoch fast keine gesetzlich verankerten Mitbestimmungsrechte an den Kindertagesstätten haben, ist nach Auffassung des LEB nicht mit Artikel 8 (1) der Landesverfassung („Das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, bildet die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens.“) und Artikel 6 (2) des Grundgesetzes („Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht.“) vereinbar. Auch das Bürgerliche Gesetzbuch sieht (in § 1626) Pflicht und Recht zur Sorge für minderjährige Kinder bei den Eltern.

Dass die verfassungsmäßigen Rechte und Pflichten der Eltern eine effektive Mitbestimmung in den Einrichtungen erfordern, hat der Gesetzgeber für den Bereich der Schulen seit langem erkannt. In Zeiten, in denen der Besuch einer Kindertagesstätte kein Sonderfall, sondern der – auch politisch gewollte – Regelfall ist, ist eine Ungleichbehandlung der Eltern jüngerer Kinder nicht zu rechtfertigen, zumal die wichtigsten Grundsteine der Erziehung im vorschulischen Alter gelegt werden. Eine Ausprägung des „Rats der Einrichtung“ in § 10 des Gesetzentwurfs nach Art der Schulkonferenz einer Grundschule¹ mit Entscheidungsbefugnissen² würde hier Abhilfe schaffen.

Die vage definierten Mitwirkungsrechte der Eltern waren bereits vom Verwaltungsgericht Düsseldorf in den Erläuterungen zu einem Urteil vom 25. 3.2013 (Az. 24 K 8497/12, Abs. 23) moniert worden, nach dessen Auffassung Bestimmungen des KiBiz zu den Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern den Anforderungen des aus dem Rechtsstaatsprinzip folgenden Grundsatzes der Rechtssicherheit (Art. 20 Abs. 3 GG) offenbar nicht genügen. Der vorliegende Gesetzentwurf behebt den Mangel nicht.

1 § 66 SchulG NW

2 analog § 65 (2) SchulG



Bildung ist gesamtgesellschaftliche Aufgabe

Durch die Ausweitung der Beitragsfreiheit auf die letzten beiden Kita-Jahre wird anerkannt, dass die vorschulische Arbeit an den Kindertagesstätten ein Teil des Bildungswesens ist und deshalb analog zu Artikel 9 der Landesverfassung gebührenfrei zu stellen ist. Allerdings sieht der LEB die Notwendigkeit, den Besuch von Kindertagesstätten grundsätzlich von Gebühren zu befreien. Jede Grenzziehung bei einem bestimmten Alter, ab dem nicht mehr bloße Betreuung sondern Bildung gefordert wäre, ist willkürlich, wenn man beispielsweise bedenkt, dass junge Menschen sogar schon vor der Entwicklung des aktiven Sprachvermögens mit der Entwicklung ihrer moralischen Konzepte beschäftigt sind.³ Beim vorgelegten Finanzierungsmodell sieht der LEB die Gefahr, dass sich die Gebühren für die ersten Jahre erhöhen werden und die Entlastung von Wenigen einer höheren Belastung für Viele gegenüber steht.

Grundsätzlich sollte die Finanzierung über Kindpauschalen dringend von einer Grundfinanzierung abgelöst werden, um eine landesweite Vereinheitlichung der Betreuungsqualität sicherzustellen und den Trägern zu ermöglichen, den Betreuungsumfang anzubieten, der von den Eltern gewünscht wird, ohne unwirtschaftlich und mit Risiko arbeiten zu müssen.

Bedarfsgerechtere Angebote

Der Gesetzentwurf enthält Klarstellungen hinsichtlich der Schließtage, die Auslegungskonflikte verringern, und grenzt die leider verbreitete Überschreitung der regulären Anzahl der Schließtage stärker ein, sodass eine gesetzesnähere Schließtagepraxis zu erwarten ist. Der LEB begrüßt, dass Maßnahmen vorgesehen sind, die Kitas in die Lage versetzen sollen, Öffnungszeiten anzubieten, die sich stärker am lebenswirklichen Bedarf der Familien orientieren, sieht allerdings Verbesserungspotenzial:

Die Familien in NRW erleben derzeit viel zu häufig, dass sie trotz Anspruch auf einen Betreuungsplatz, der dem individuellen Bedarf entsprechen soll, entweder keinen oder einen Platz erhalten, der eben nicht dem individuellen Bedarf entspricht.

Um den Bedarf zu decken, müssten aus unserer Sicht zwei Arten des Bedarfes erhoben werden:

1. Anzahl der gewünschten Plätze: In Kita oder Tagespflege / U3 oder Ü3
2. Betreuungsumfang/ Betreuungszeiten

Grundlage für die Feststellung des Bestandes an Einrichtungen, Ermittlung des Bedarfs und die Planung der Kindertagesbetreuung, ist die Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII, die in den Kommunen sehr unterschiedlich und in der Realität häufig „an den Eltern vorbei“ durchgeführt wird.

Die festgelegten Quoten in NRW-Kommunen spiegeln häufig nicht die Realität wider. Die „Nicht-Ermittlung“ des realen U3-Bedarfes, hat zur Folge, dass der notwendige Ausbau nicht in allen Kommunen ausreichend vorangetrieben wird.

Bedarfsermittlung ohne Elternbefragung sehen wir als Ursache, warum die Bedarfe der Familien nicht abgedeckt werden, denn es kann nicht errechnet werden, ob Eltern eine Betreuung für ihr Kind wünschen und wie diese gestaltet sein sollte. Die Stellungnahme der „Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen“ bestätigt uns in der Annahme, dass der konkrete Bedarf unter Berücksichtigung der Elternwünsche in Kommunen kaum erhoben wird und auch eine zukünftige Erhebung vermieden werden soll.

Der bisher vorliegende „angemessene Gestaltungsspielraum“, den die Jugendämter bei der Jugendhilfeplanung haben, hat aus Sicht des LEB dazu geführt, dass die Kommunen aktuell vielerorts ein bedarfsgerechtes Angebot nicht garantieren können. Der Rechtsanspruch auf Betreuung hilft wenig, wenn man ihn erst einklagen muss. Hier erwarten wir vom Gesetzgeber ein deutliches Zeichen, damit zukünftig eine bedarfsgerechtere Betreuung in allen Kommunen stattfindet.

3 Vgl. J. Kiley Hamlin, Karen Wynn, Paul Bloom, 2007; <https://www.nature.com/articles/nature06288>

Dabei sein ist nicht gleich Inklusion

Gleichberechtigte Teilhabe kann nur gelingen, wenn alle Kinder, auch Kinder mit Förderbedarf bzw. Behinderungen, gleichermaßen nach ihren Fähigkeiten gefördert werden. Das bedeutet jedoch auch einen geeigneten Rahmen für Kinder mit Förderbedarf zu schaffen. Für eine gelingende Inklusion erachtet der LEB die Schaffung kleinerer Gruppen von höchstens 15 Kindern, davon max. 5 mit Förderbedarf, für notwendig. Für Kinder, die eine intensive Betreuung benötigen, sollten Mini-Gruppen von maximal 8 Kindern geschaffen werden. Erzieherinnen und Erzieher sollten im Umgang mit behinderten Kindern fortgebildet werden. Vor Ort sind Therapeuten (Physiotherapie, Logopädie, Ergotherapie) einzusetzen. Es mangelt an Barrierefreiheit, geeigneten Hilfsmitteln, geeigneten Therapie- und Rückzugsräumen, passenden Spielgeräten und gesicherten Außengeländen. Besondere Kinder benötigen eine besondere Betreuung, nur dann kann eine gleichberechtigte Teilhabe gelingen und alle Kinder mit und ohne Behinderung können voneinander profitieren.⁴

Änderungsvorschläge und Anmerkungen

Zum vorliegenden Gesetzentwurf nimmt der LEB zu einzelnen Paragraphen wie folgt aus Sicht der Eltern Stellung:

§ 3 Wunsch- und Wahlrecht

Der LEB begrüßt die Klarstellung, dass das Wunsch- und Wahlrecht nicht wohnortbezogen ist, sondern über die kommunalen Grenzen hinaus besteht. Auch die Betonung, dass der individuelle Bedarf der Eltern hinsichtlich einer zeitlichen Flexibilität zu berücksichtigen und kein Nachweis zur Begründung eines Rechtsanspruches erforderlich ist, befürwortet der LEB sehr.

§ 3, Absatz 3

Nach Meinung des LEB ist die Erläuterung, dass eine Darlegung von Gründen verlangt werden kann und Nachweise zur Erfüllung von Kriterien gefordert werden dürfen, rechtlich unzulässig, wenn das betroffene Kind zum Zeitpunkt des Beginns des ersten Lebensjahres erreicht hat. Aufgrund des massiven Platzmangels ist zu befürchten, dass Eltern, unter dem Vorwand eines gerechten Vergabeverfahrens, bei eingeschränkten Kapazitäten systematisch genötigt werden, Nachweise zu erbringen – selbst wenn der rechtliche Anspruch auf Betreuung unstrittig ist. Reale Gerechtigkeit kann nicht durch bürokratische Hürden oder eine Beweislast zu Lasten der Eltern erlangt werden, sondern erfordert ausreichend Betreuungsplätze.

§ 4 Bedarfsplanung und Bedarfsermittlung

Der neu eingeführte Paragraph 4 lässt hoffen, dass durch die Konkretisierung von Maßnahmen der Jugendhilfeplanung dem aktuellen Platzmangel zügiger entgegengewirkt wird und die Betreuungsbedarfe auch hinsichtlich der benötigten Betreuungszeiten zukünftig besser abgedeckt werden.

§ 4, Absatz 2

In der Gegenüberstellung von Angebot und realem Bedarf, der Beschreibung absehbarer Entwicklungen und erforderlicher Maßnahmen über einen mehrjährigen Zeitraum, sieht der LEB eine verbesserte Grundlage, damit das quantitative Platzangebot zukünftig schneller erkannt und auch realisiert wird.

§ 4, Absatz 3

Die Erwähnung, dass alle Betreuungszeiten bedarfsgerecht vorgehalten und sogar Betreuungsbedarfe in den Morgen- oder Abendstunden sowie an Wochenend- und Feiertagen und in Ferienzeiten – auch für Vorschulkinder (in Absatz 5) – in der Planung berücksichtigt werden sollen, ist aus

4 Weitere Informationen entnehmen Sie unserem Inklusionspapier von 2013.

der Sicht von Familien, die diese Bedarfe haben, ausdrücklich zu begrüßen. Den Hinweis, dass auch Arbeitgeber familienfreundlicher werden müssen, unterstützt der LEB vollumfänglich. Unklar ist jedoch, wer zukünftig beurteilt, was „zum Wohle des Kindes“ ist. Hier ist aus elterlicher Sicht weniger die Quantität, als viel mehr die Qualität der Betreuung maßgeblich. Eine pauschale Obergrenze von 9 Stunden ist daher nicht nachvollziehbar und sollte in der Kommentierung entfallen.

§ 4, Absatz 4

Um den genauen Bedarf an Betreuung ermitteln zu können, muss in jeder Kommune jährlich eine qualifizierte Befragung der Eltern erfolgen. Insbesondere der konkrete Bedarf an U3- Betreuung kann nicht anders ermittelt werden als über eine Befragung der Eltern. Die verpflichtende Abfrage der tatsächlich benötigten Betreuungszeiten bei Anmeldung des Kindes würde den individuellen Bedarf der Eltern abbilden, der lediglich durch Elternbeiträge evtl. noch beeinflusst wird.

Die Befragung der Eltern, die bereits ein Kind in der Kita betreuen lassen, sollten hinzukommend berücksichtigt werden, um eine eventuelle Bedarfsänderung der Eltern zu ermitteln. Eine ausschließliche Befragung von Eltern, die bereits einen Platz belegen, kann keinesfalls ausreichen, um eine zukunftssichere Planung zu erstellen. Die erste verpflichtende Bedarfsermittlung sollte zum Kita-Jahr 2021/22 erfolgen. Die im Gesetzentwurf angedachte Regelung ermöglicht nach jetzigem Stand den kommunalen Jugendämtern die systematische Abfrage des elterlichen Bedarfs noch jahrelang zu umgehen. Hier muss der Gesetzgeber Abhilfe schaffen, denn erst im Anschluss kann eine belastbare Ausbauplanung erstellt werden und mittelfristig ausreichend Plätze zur Verfügung stehen.

§ 4, Absatz 5

Der LEB begrüßt die Informationspflicht über den Betreuungsanspruch im Übergang zur Schule, erachtet jedoch eine klare gesetzliche Regelung für den Übergang von der Kindertageseinrichtung zur Schule als notwendig. Der LEB hält einen Anspruch auf Betreuung des Kindes in seiner bisherigen Kita für eine gute Lösung, auf Wunsch der Eltern sollte auch eine Betreuung in der OGS angeboten werden. Explizit sollte darauf hingewiesen werden, dass die Betreuung bis zur Einschulung zu keiner höheren finanziellen Belastung der Eltern führen darf. Die maximale Obergrenze ist der für diesen Monat zu entrichtende Elternbeitrag in Kita oder OGS. Eine Doppelbelastung gilt es auszuschließen.

§ 5 Bedarfsanzeige und Anmeldung

Es ist zu begrüßen, dass die Jugendämter im Rahmen ihrer Planung Vorkehrungen treffen sollen, damit auch unterjährig Kinder in die Tagesbetreuung aufgenommen werden können.

Eine unproblematische unterjährige Aufnahme ist jedoch nur möglich, wenn ein Platzangebot über den ermittelten Bedarf hinaus vorliegen würde.

Die Soll-Bestimmung in § 5, Absatz 2, Satz 2 ist so wenig verpflichtend, dass der LEB befürchtet, dass aufgrund des Platzmangels auch zukünftig für Eltern kaum eine Chance besteht, unterjährig einen Betreuungsplatz zu erhalten. Zielführender wäre es, eine Quote für Plätze vorzugeben, die zusätzlich zum erhobenen Bedarf vorzuhalten ist.

§ 5, Absatz 3

Dieser Absatz lässt völlig außer Acht, dass derzeit sehr viele Eltern eben keinen Betreuungsplatz zugewiesen bekommen. Hier fordert der LEB, dass die Eltern in diesem Falle darüber informiert werden, dass ihr rechtlicher Anspruch nicht erfüllt werden kann und sie eine Rechtsmittelbelehrung erhalten.

Zwingend notwendig wäre ein geregelteres Verfahren, bei dem die Eltern nach der Meldung des Betreuungsbedarfes mit der gewünschten Betreuungszeit eine Rückmeldung des Jugendamtes erhalten, welche Art von Platz ihnen angeboten werden kann. Erst wenn dieser Platz nicht den Bedarf abdeckt, sollten Gründe bzw. Nachweise von Jugendämtern eingefordert werden können. Falls kein Platz angeboten werden kann, der den Bedarf abdeckt, müssen Eltern mit einem Ablehnungs-

bescheid darüber informiert werden, dass der rechtliche Anspruch somit nicht erfüllt wurde und sie dagegen Rechtsmittel einlegen können.

§ 6 Fachberatung

Der neue § 6 in Verbindung mit der Finanzierung aus § 47 bietet aus Sicht des LEB eine konkrete Chance, die Kindertagesbetreuung vor Ort zu verbessern.

Der LEB bedauert jedoch, dass keine konkreten Angaben gemacht werden, was ein „angemessener Umfang“ an Fachberatungen sein könnte. Für die Tagespflege kursiert ein Schlüssel von 1:40. Welcher Schlüssel für die Kindertagesstätten angemessen wäre, damit die Aufgaben tatsächlich erfüllt werden können, lässt das Gesetz leider offen.

§ 10 Elternmitwirkung in der Kindertageseinrichtung

Elternmitwirkung schafft Vertrauen für ein gegenseitiges Verständnis und ein soziales Miteinander. Transparenz und Vertrauen ist für Eltern, die ihre Kinder in die Obhut einer Kindertagesstätte geben, unerlässlich. Dabei ist insbesondere das Vertrauensverhältnis zwischen den Kita-Leitungen, den Erzieherinnen und Erziehern sowie der Elternschaft essenziell. Der konsequente Austausch zwischen der Einrichtung, dem Träger, der Jugendamt-Hilfe und der Elternschaft im Wege eines angemessenen Miteinanders und einer gemeinsamen Entscheidungsfindung, bildet die Grundlage für ein gegenseitiges Verständnis.

Der LEB sieht es dazu nach Art. 6 (2) GG und Art. 8 (1) Verf NW als zwingend erforderlich an, Eltern an Kindertageseinrichtungen vergleichbare Mitbestimmung zu gewähren wie an Grundschulen. Die Landesverfassung nennt noch vor dem Schulwesen das Erziehungswesen, auf das sich das Erziehungs- und Bildungsrecht der Eltern erstreckt. Die Bestimmungen des KiBiz dürfen kein garantiertes Grundrecht außer Kraft setzen. Eine Ausnahme der Kindertageseinrichtungen von den gebotenen Beteiligungsrechten, wie sie der Gesetzgeber im Bereich der Schule fixiert hat, ist unter den heutigen Erkenntnissen über die Bedeutung der frühen Lebensjahre für die Persönlichkeitsentwicklung und den Bildungsverlauf, sowie in Anbetracht dessen, dass Kinder heute weit umfassender an der vorschulischen Bildung in Tageseinrichtungen teilnehmen als früher, nicht zu rechtfertigen.

Der damalige Landeselternrat (LER) hatte bereits 2007 beim Entwurf des KiBiz bemängelt, dass die Regelungen der Elternmitbestimmung nicht denen im Schulbereich angeglichen werden, und fordert: „Den Eltern muss eine tatsächliche Mitentscheidung in Kooperation mit den Mitarbeiterinnen eingeräumt und ein tatsächlicher Einfluss auf die erforderlichen Leistungen der Tageseinrichtungen gegeben werden.“⁵ Außerdem wurde bereits damals bemängelt, dass keine Maßnahmen benannt sind, wie mit Trägern umgegangen wird, die den Verpflichtungen zur Elternbeteiligung nicht nachkommen. Der Reformentwurf sieht nun jedoch weder Konkretisierungen hinsichtlich der wenigen zustimmungspflichtigen Fälle noch eine zeitgemäße umfassende Aufnahme der Elternmitbestimmung vor. Selbst bei den lediglich vorhandenen Mitwirkungs- und Informationsrechten fehlt Elternvertretern ein effektiver Rechtsschutz als Teil des Rechtsstaatsprinzips. Entsprechende Beispiele können belegt werden. Eine Analogie zu den Erläuterungen im Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 23. 5. 2013 drängen sich auf.⁶ Im Rahmen der Kita-Reform Schleswig-Holstein 2020 ist vorgesehen, dass die Wahrung der Beteiligungsrechte der Eltern zukünftig Voraussetzung für öffentliche Förderung ist.

Eine adäquate Elternbeteiligung könnte verwirklicht werden, indem unter anderem die Räte der Tageseinrichtungen nach Art der Schulkonferenzen einer Grundschule (§§ 65 und 66 SchulGNW) ausgestaltet werden. Ohne dies bis ins letzte Detail ausgeführt zu haben, ergeben sich eine Reihe von konkreten Änderungsvorschlägen:

5 Stellungnahme des Landeselternrats der Kindertagesstätten in Nordrhein-Westfalen e.V. vom 17.4.2007 zum KiBiz-Gesetzentwurf, dort zu § 9.

6 VG Düsseldorf, Urteil vom 23. 5. 2013, Az. 24 K 8497/12, Abs. 23



Titel:

Änderungsvorschlag: Ergänze den Titel des Paragraphen:

„Elternmitwirkung und -mitbestimmung in der Kindertageseinrichtung“.

§ 10, Absatz 1, Satz 2

Änderungsvorschlag:

Regelungen über die Zusammensetzung der Gremien in der Tageseinrichtung und Geschäftsordnungen dieser Gremien werden von dem jeweiligen Gremium festgelegt, soweit in diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist.

Begründung: Eine Geschäftsordnung wird immer durch das davon betroffene Gremium beschlossen und nicht durch Dritte. Wenn der Träger, gegenüber dem der Elternbeirat die Interessen der Eltern / Elternversammlung vertreten soll, festlegt, nach welchen Richtlinien, Regeln und Arbeitsabläufen die Elterngremien arbeiten dürfen, so führt dies eine unabhängige Elternbeteiligung ad absurdum.

§ 10, Absatz 1, Satz 4

Änderungsvorschlag Ergänzung am Ende:

„Die Mitwirkungsgremien sollen die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, dem Träger und dem pädagogischen Personal sowie das Interesse der Eltern für die Arbeit der Einrichtung fördern und die Mitbestimmung der Eltern gewährleisten.“

Begründung: Art. 6 (2) GG, Art. 8 (1) VerfNW.

§ 10, Absatz 2, Satz 3

Der LEB begrüßt die neue Bestimmung ausdrücklich, dass auch der Elternbeirat eine Elternversammlung einberufen kann.

§ 10, Absatz 4

Änderungsvorschlag:

Der Elternbeirat ist vom Träger und der Leitung der Einrichtung rechtzeitig und umfassend ~~über~~ vor wesentlichen Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung zu informieren und insbesondere ~~vor~~ an Entscheidungen über die pädagogische Konzeption der Einrichtung, über die personelle Besetzung, Schließstage, die räumliche und sachliche Ausstattung, die Hausordnung, die Öffnungszeiten, einen Trägerwechsel sowie die Aufnahmekriterien ~~anzuhören~~ zu beteiligen. Gestaltungshinweise hat der Träger angemessen zu berücksichtigen.

Begründung: Es erschließt sich nicht, wie Handlungsempfehlungen ausgesprochen und berücksichtigt werden sollen, wenn die Informationen hierzu nicht vor der Entscheidung gegeben werden. Art. 6 (2) GG, Art. 8 (1) VerfNW erfordern eine faktische Beteiligung der Eltern, nicht bloß eine Anhörung. Die vorgeschlagene Änderung würde auch Elternrechte aus dem früheren Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) wiederherstellen, die mit Einführung des KiBiz verloren gegangen waren. Vgl. auch § 19 KiFöG Sachsen-Anhalt, welcher deutlich umfangreichere Elternrechte vorsieht.

§ 10, Absatz 5, Satz 1

Änderungsvorschlag: Streichung des Wortes „grundsätzlich“:

Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht berühren, bedürfen ~~grundsätzlich~~ der Zustimmung durch den Elternbeirat.

Begründung: In der Praxis kommt es immer wieder zu Konflikten, weil Träger Ausnahmen von der „grundsätzlichen“ Zustimmungspflicht machen, etwa bei einer weitreichenden Änderung des Ab-

rechnungsmodells. Da bei geringfügigen Änderungen ohne Bedeutung kein Widerstand der Eltern zu erwarten ist und andernfalls aufgrund der Geringfügigkeit hinnehmbar wäre, kann das Wort „grundsätzlich“ entfallen und damit Eindeutigkeit hergestellt werden, die Auslegungskonflikte beseitigt.

Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft (§ 10(3) S. 1) und dies muss die Vertretung der Eltern betreffend solch materieller Eingriffe wie der Änderungskündigungen aller Betreuungsverträge in finanzieller Hinsicht, sowie der notwendigen Zustimmung seitens der Mitglieder der Elternschaft, einschließen. Ein Unterlaufen mit unbestimmten Ausnahmen höhlt den Sinn der Regelung aus. Für im Einzelfall unerlässliche Ausnahmefälle steht dem Träger die Elternversammlung als Klärungsgremium zur Förderung der Zusammenarbeit zur Verfügung. Die uneingeschränkte Zustimmungspflicht findet sich ebenfalls in § 19 (3) Satz 3 Nr. 4 KiFöG Sachsen-Anhalt.

§ 10, Absatz 6, Satz 2

Änderungsvorschlag: Der Rat der Tageseinrichtung ist mit Entscheidungskompetenz auszustatten, ähnlich der Schulkonferenz einer Grundschule (vgl. § 65 SchulG NW). Minimallösung wäre folgende Änderung:

~~Aufgaben sind~~ Er entscheidet insbesondere über die Beratung der Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit, die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung, Schließtage sowie die Vereinbarung von Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung.

Alternativlösung: Ergänzung von Absatz 5:

Entscheidungen, die die Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit betreffen, bedürfen der Zustimmung durch den Elternbeirat.

§ 11 Elternmitwirkung auf Jugendamtsbezirks- und Landesebene

Im Sinne unserer Vorbemerkungen zu § 10 bzgl. der Verfassungsstellung des Elternrechts, wäre eine stärkere Rechtsstellung der Elternbeiräte auf Jugendamts- und Landesebene ebenfalls angezeigt. Elemente dessen wären die Festlegung, dass JAEBS stimmberechtigt an den Kinder- und Jugendhilfeausschüssen und – sofern vorhanden – an der AG78 teilnehmen und der LEB mit entsprechendem Stimmrecht auf Landesebene ausgestattet wird. Ob dies im KiBiz regelbar ist, möge der Gesetzgeber befinden.

Viele Stimmen im Landeselternbeirat hatten eine gesetzliche Klärung des Rechtsstatus des LEB erhofft, weil diesbezüglich viele Unsicherheiten bestehen. Nach mündlichen Erläuterungen geht der LEB nun davon aus, dass ihm bewusst die Wahl einer Rechtsform – beispielsweise als Verein – selbst überlassen sei.

§ 11, Absätze 2 und 3

Die Einführung der Möglichkeit einer zweijährigen Amtszeit von JAEBS und LEB begrüßt der Landeselternbeirat ausdrücklich. Dies ermöglicht den Elterngremien eine etwas kontinuierlichere Arbeit und entlastet von dem sehr straffen Zeitraster der Beiratswahlen, die bisher jedes Jahr dicht getaktet durch alle Ebenen vollzogen werden müssen.

§ 11, Absatz 2, Satz 4

Die neu eingefügte Formulierung „aus Ihrer Mitte“ sollte weiterhin entfallen. Damit sollte z.B. Eltern mit Kindern in der Tagespflege zumindest ein passives Wahlrecht ermöglicht werden, solange noch keine entsprechende Vertretung dieser Eltern vorhanden ist. Details wären im Rahmen der Geschäftsordnung des jeweiligen Jugendamtselternbeirates festzulegen.

§ 11, Absatz 2, letzter Satz

Das Urteil des VG Düsseldorf vom 23. 5. 2013 kritisiert, dass das Gesetz lediglich von „Möglichkeiten der Mitwirkung“ spricht, und sich nicht ansatzweise erschließe, wie diese Mitwirkungsmöglichkeit

konkret ausgestaltet ist. Eine solche Regelung sei aber notwendig, um dem Rechtsstaatsprinzip zu genügen. Deshalb schlägt der LEB folgende Ergänzung in §54 (2) Kibiz vor:

9. das Nähere über die Möglichkeiten zur Mitwirkung des Jugendamtselternbeirats nach §11 (2) letzter Satz, festzulegen,

§ 11, Absatz 4

Der LEB begrüßt, dass seine Arbeitsfähigkeit durch die Erhöhung des Etats sichergestellt wird. Allein die Fahrtkosten der aus allen Landesteilen anreisenden LEB-Mitglieder verschlingen bisher einen Großteil des zur Verfügung stehenden Geldes, sodass wenig Geld beispielsweise für Publikationen und Veranstaltungen übrig blieb, mit denen der LEB zur Information und Qualifizierung der Elternbeiräte der untergeordneten Ebenen beitragen kann. Aufgrund der vergangenen Erfahrungen, sollte der Gesetzgeber in § 54 (2) ermächtigt werden:

10. den Betrag gemäß § 11 (4) Satz 2 vorübergehend oder dauerhaft zu erhöhen.

Für die Arbeit der Jugendamtselternbeiräte wäre eine explizite Festlegung (nach Absatz 2) hilfreich, dass analog zu Absatz 4 auch den Jugendamtselternbeiräten ein Budget zusteht und dass ihnen unentgeltlich Räumlichkeiten für ihre Sitzungen und Veranstaltungen zur Verfügung zu stellen sind.

§ 12 Gesundheitsvorsorge

§ 12, Absatz 2, Satz 1

Zur Förderung der gesundheitlichen Entwicklung der Kinder gehört dringend eine gesunde, ausgeglichene und nachhaltige Ernährung. Dies kann weder durch Förderprogramme für einige speziell ambitionierte Einrichtungen gewährleistet werden, noch darf es von der finanziellen Belastbarkeit der Eltern abhängig sein. Leider sind die bisherigen Regelungen zur Kita-Verpflegung sozial unausgewogen. Vielfach steht der Wunsch der Eltern nach hochwertiger Ernährung in der Kita im Widerspruch zu dem solidarischen Wunsch, die Kosten so zu gestalten, dass sie sich an den finanziell schwächsten Familien orientieren. Hier sollte eine falsche und unwürdige Konfliktstellung durch staatliche Finanzierung abgestellt werden, vgl. § 51.

§ 23 Angebotsstruktur in der Kindertagespflege

§ 23, Absatz 2

Eine „andere“ Betreuung sicherzustellen, ist aus elterlicher Sicht nicht ausreichend. Hier ist die Formulierung des § 24, Absatz 3, Punkt 5, „gleichermaßen geeignete Betreuung“, zu verwenden.

§ 24 Landeszuschuss für Kinder in Tagespflege und Verwendungsnachweis

§ 24 Absatz 2

Die Erhöhung des pauschalen Landeszuschusses ist erfreulich, jedoch ist es nicht nachvollziehbar, warum er sich nicht nach dem angebotenen Stundenkontingent richtet. Gleichzeitig ist fraglich, ob die Tagespflegepersonen von dieser Erhöhung profitieren, was den Beruf deutlich attraktiver machen würde und die Chancen auf zusätzliche U3-Betreuungsplätze erhöhen würde.

§ 26 Angebotsstruktur in Kindertageseinrichtungen

§ 26, Absatz 4

Änderungsvorschlag: Streichung des Wortes „grundsätzlich“.

Wird in der Tageseinrichtung Mittagessen angeboten, so ist jedenfalls jedem Kind mit einer wöchentlichen Betreuungszeit ab 35 Stunden ~~grundsätzlich~~ die Teilnahme zu ermöglichen.

Begründung: Bei einer Betreuung mit 35 Stunden pro Woche muss allen Kindern eine Teilnahme an einem warmen Mittagessen ermöglicht werden. Die Formulierung „grundsätzlich die Teilnahme zu ermöglichen“ bietet den Trägern die Möglichkeit, 35-Stunden-Plätze ohne Mittagessenversorgung anzubieten. Dem LEB sind Kommunen bekannt, in denen im großen Umfang 35-Stunden-Plätze ohne Übermittagsbetreuung angeboten werden.

§ 27 Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen

Der LEB begrüßt die Schaffung von erweiterten Betreuungszeiten. Jede Familie sollte bedarfsgerechte Kinderbetreuung entsprechend ihrer jeweiligen Lebenswirklichkeit erhalten – stets unter vorrangiger Berücksichtigung des Kindeswohls.

§ 27, Absatz 1

Einigen Familien würde die Ausweitung der Öffnungszeiten um eine halbe Stunde am Morgen und/oder am Nachmittag eine enorme Erleichterung bringen. Eine derartige Erweiterung der Betreuungszeiten unterstützt insbesondere Alleinerziehende. Die in vielen Kitas übliche Verkürzung der Öffnungszeiten an Freitagen erschwert für viele Eltern die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Der aktuelle Gesetzentwurf sieht keine finanziellen Anreize für die Ausweitung der Öffnungszeiten zwischen 7 und 17 Uhr. Träger werden entsprechend geneigt sein, die aktuellen Öffnungszeiten beizubehalten, um Personalstunden zu sparen.

§ 27, Absatz 2

Flexible Öffnungszeiten können Familien den Berufsalltag erleichtern, arbeitsbedingte Stresssituationen verringern und damit eine Erwerbstätigkeit unterstützen. Der Bedarf nach flexibleren Betreuungszeiten und jener nach reduzierter Arbeitsstundenzahl der Eltern stehen sich nicht konträr gegenüber. Selbst bei einer Wochenstundenarbeitszeit von 25 Stunden kann an einem Tag pro Woche eine Arbeitszeit bis 18 Uhr unabdingbar sein.

Durch die Formulierung „Soweit organisatorische Möglichkeiten und festgelegte Kernzeiten dem nicht entgegenstehen...“ wird mit dem Gesetzentwurf gleichzeitig die Argumentation gegen unterschiedliche Betreuungszeiten je Wochentag mitgeliefert. Hier wäre eine klare Haltung des Gesetzgebers wünschenswert.

§ 27, Absatz 3

Der LEB begrüßt, dass die Höchstzahl von 20 Schließtagen künftig nur noch um 5 statt 10 Tage überschritten werden darf. Eine genauere Festlegung, unter welchen Umständen von der Sollbestimmung (max. 20 Schließtage) nach oben abgewichen werden darf, würde Konfliktpunkte im Kita-Alltag mindern. Die Regelung wird leider durch die Erwähnung in der Kommentierung gänzlich aufgeweicht, da etliche Tage aufgezählt werden, die eine Kita evtl. ohne Anrechnung schließen könnte. Der letzte Satz der Kommentierung impliziert, dass das Wohl des Kindes und die Bedürfnisse der Kinder nach Urlaub und Familienzeit nicht durch die Eltern berücksichtigt würden, sondern durch Schließung der Kita herbeigeführt werden müssten. Dem widerspricht der LEB ausdrücklich und verweist drauf, dass es auch Kitas gibt, die weitgehend auf Schließtage verzichten.

Änderungsvorschlag:

Die Anzahl der Schließtage, ohne Wochenend- und gesetzliche Feiertage, soll 20 und darf 25 Öffnungstage nicht überschreiten.

Begründung: Somit wäre klargestellt, dass Brauchumstage nicht als Feiertage zählen und jedes Mal, wenn sich ein durchschnittlicher Arbeitnehmer freinehmen muss, es sich um einen ganzen oder halben Schließtag handelt.

Die neuen Regelungen zur Bewertung teilgeschlossener Tage wertet der LEB als eine sehr positive Gesetzesnovellierung.

§ 28 Personal

Die Änderungen zu der im Entwurf erwähnten Personalvereinbarung werden aus Sicht des LEB nicht dazu führen, dass zukünftig deutlich mehr Fachkräfte in den Kitas arbeiten werden, insbesondere die neue Möglichkeit, dass Grundschullehrer als Fachkräfte eingesetzt werden dürfen, erscheint wenig hilfreich, da in Grundschulen ein ähnlich großer Fachkräftemangel wie in Kitas besteht. Sinnvoll wäre, wenn in der Personalvereinbarung auch unterstützende Kräfte zur Bildung von multiprofessionellen Teams aufgenommen werden, deren Finanzierung ebenfalls sichergestellt werden muss und die nicht zu Lasten des Fachkraft- Kindschlüssels gehen darf. Der LEB denkt hier an Personen, die bereits qualifiziert sind, Kurse für Kleinkinder in den Bereichen Sport, Kunst, Naturerlebnispädagogik, Handwerk, Persönlichkeitsbildung o.ä. anbieten und daher Projekte/ Kurse in Kitas durchführen könnten.

Auch der Einsatz dieser unterstützenden Kräfte oder z.B. Hauswirtschafts-, Büro- oder Reinigungskräfte sollten in Zeiten des Fachkräftemangels unbedingt Erwähnung finden, denn ohne dieses Personal gehen wertvolle Fachkraft- Ressourcen verloren, was letztendlich die Qualität der Betreuung senkt.

§ 28, Absatz 1

Aus Sicht des LEB ist es zu begrüßen, dass pro Gruppe zwei pädagogische Kräfte dauerhaft anwesend sein sollen und zukünftig der Träger die Betreuung, Bildung und Erziehung auch gewährleisten kann und soll, wenn Fachkräfte aufgrund von Krankheit, Fortbildung oder Urlaub nicht arbeiten können.

§ 28, Absatz 2

Der LEB sieht weiterhin die Gefahr, dass Überbelegungen zum Standard werden. Durch die Soll-Formulierung ist kaum zu vermeiden, dass Gruppen auch mit mehr als zwei Kindern überbelegt werden. Jegliche Überbelegung bedeutet eine Qualitätsminderung der Betreuung und findet daher keine Akzeptanz aus elterlicher Sicht.

Ebenfalls sehr kritisch sieht der LEB, dass eine dauerhafte Überschreitung der Gruppengröße offenbar akzeptabel ist, wenn der Personalschlüssel angepasst wird. Die Gebäude- und Außenflächen inkl. Ausstattung sind jedoch nur für eine bestimmte Kinderanzahl konzipiert. Daher fordert der LEB, dass die dauerhafte Überschreitung einer bestimmten Gruppengröße grundsätzlich gemeldet werden muss, auch wenn das entsprechende Personal vorhanden ist und die Überschreitung, sobald möglich, abzustellen ist.

§ 28, Absatz 3

Positiv ist aus Sicht des LEB, dass eine Leitungsfreistellung und eine Verfügungszeit in den Pauschalen enthalten ist. Die konkret ausgewiesene Leitungsfreistellung reduziert jedoch die tatsächlichen Fachkraftstunden „am Kind“ bspw. von 77 auf 70 FKS. Aus der aktuellen Gesetzesfassung lässt sich nicht entnehmen, ob und in welcher Höhe eine Freistellung bisher eingerechnet wurde. Durch die starre Vorgabe könnte sich eine Verschlechterung des Fachkraft- Kindschlüssels ergeben. Der LEB schlägt daher vor, dass mindestens die angegebene Anzahl der FKS um die Stundenanzahl der Leitungsfreistellung erhöht wird und diese Fachkraft- Stundenanzahl zwingend von den Trägern vorzuhalten ist.

Der LEB hätte für eine angestrebte Qualitätssteigerung eine deutliche Erhöhung der zugrunde gelegten Fachkraftstunden pro Gruppe erwartet, da sich die Anforderungen an das Berufsbild deutlich erhöht haben und der angestrebte Fachkraft- Kindschlüssel mit aktuell bspw. 77 FKS selten gewährleistet werden kann.

§28, Absatz 4

Für den LEB erschließt sich leider nicht, inwiefern die Zeiten „für Vor- und Nachbereitungszeit, Bildungs- und Entwicklungsdokumentationen, Erziehungspartnerschaft mit den Eltern, Praxisanleitung, Kooperationen mit Frühförderung, Kindertagespflege, Schule und in den Sozialraum, Teilnahme an Dienstbesprechungen, Fachberatungen und Qualifikationsmaßnahmen“ tatsächlich zukünftig berücksichtigt sein könnten. Die Fachkraftstunden wurden gegenüber der aktuellen Fassung des KiBiz verringert und eine Verfügungszeit von 10% wurde bereits 2008 als nicht auskömmlich deutlich kritisiert. Es ist daher zu befürchten, dass die aufgezählten Zeiten, aufgrund der erhöhten Anforderungen an das Fachpersonal, auch weiterhin bei der „Arbeit am Kind“ fehlen werden.

§ 28, Absatz 5

Positiv zu bewerten, ist der Ansatz von multiprofessionellen Teams, die sich mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Kenntnissen ergänzen.

Aufgrund der geringen Gesamtpersonalstunden in der Anlage zu § 33, sieht der LEB die Gefahr, dass multiprofessionelle Teams ausschließlich in Familienzentren und PlusKITAs zu finden sein werden, denn die Gesamtpersonalstunden werden, aller Wahrscheinlichkeit nach, in sämtlichen anderen Kitas bereits für die „Grundbetreuung“ durch Fach- und Ergänzungskräfte ausgeschöpft werden müssen.

§ 30 Zusammenarbeit mit der Grundschule

Der in Paragraph 30 angedachten Zusammenarbeit zwischen Grundschulen und Kindertageseinrichtungen wird aktuell nicht in allen Kommunen Rechnung getragen. Vorschulprogramme fallen aufgrund von Personalmangel vermehrt aus. Der Kitabesuch muss den Kindern die Möglichkeit geben, sich auf die Anforderungen des Schulalltags vorzubereiten. Damit alle Kinder vergleichbare Startvoraussetzungen für den Schulanfang haben, müssen Kooperationen zwischen Grundschulen und Kindertageseinrichtungen auch tatsächlich gelebt werden. Der LEB fordert die Vereinbarung von Leitlinien in Anlehnung an die zehn Handlungsfelder der „Bildungsgrundsätze in Kindertagesbetreuung und Schulen im Primarbereich in Nordrhein-Westfalen“, um einen begleiteten Übergang zu garantieren. Die Erarbeitung der Leitlinien muss in Kooperation mit Vertretern der Grundschulen und Kindertageseinrichtungen geschehen. Die Bildungsgrundsätze dürfen nicht nur auf dem Papier bestehen, sondern müssen auch in den Bildungseinrichtungen umgesetzt werden. Die Vereinbarungen von Leitlinien bedürfen der Koordination und Prüfung durch die kommunalen Jugendämter und Unterstützung mithilfe der Fachberatung.

§ 31 Evaluation

Der LEB schlägt folgende Ergänzung bzw. Änderung vor:

4. Die Grundlagen der Evaluation gemäß Nr. 1 bis 3 sowie die Information über Bildungsinhalte, -methoden und -konzepte gemäß § 30 (2) Nr. 1 sind den Eltern in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.

sowie

- (2) Die Oberste Landesjugendbehörde (...) kann mit Zustimmung des Trägers der Einrichtung oder auf Bitte des Elternbeirates eine externe Evaluation in der Kindertagesstätte durchführen.

Begründung: Das pädagogische Konzept besitzt eine zentrale Bedeutung in der frühkindlichen Bildung. Seine Kenntnis und auch eine entsprechende Evaluation ist Kernpunkt der grundgesetzlich normierten Elternrechte.

§ 32 Allgemeine Voraussetzungen der Finanzierung

§ 32, Absatz 1

Der LEB vertritt die Auffassung, dass sich das Land an den Kosten der Kindertagesbetreuung in deutlich größerem Umfang beteiligen muss, als dieser Gesetzesentwurf es vorsieht. Durch die enorme finanzielle Belastung von Trägern und Kommunen ist die Qualität der Kindertagesbetreuung häufig abhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der jeweiligen Stadt. Die Übernahme von etlichen Trägeranteilen durch Kommunen und enorm hohen Elternbeiträgen zur Refinanzierung der Belastung, zeigen nach Ansicht des LEB deutlich, dass die finanzielle Verantwortung an falscher Stelle liegt und letztendlich über elterlich zu leistenden Gebühren und Entgelte auf uns übertragen wird. Als Interessensvertretung der Eltern aus NRW erwartet der LEB von der Landesregierung, dass sie die Verantwortung übernimmt und somit die Finanzierung einer angemessenen Qualität in der frühkindlichen Bildung nicht länger vom Wohnort abhängt.

§ 32, Absatz 2

Der LEB begrüßt den Ansatz, dass die Betreuungszeiten wöchentlich zu betrachten sind, da tatsächlich schon ein längerer Tag in der Woche der Vereinbarkeit von Familie und Beruf häufig zuträglich ist. Ebenfalls fällt positiv auf, dass die Möglichkeit einen Betreuungsvertrag über das Kitajahr hinaus abzuschließen, explizit erwähnt wird, um den Anspruch auf Betreuung bis zum Schuleintritt im Sinne des Kindes zu verdeutlichen.

Die Erfahrung zeigt jedoch, dass die tatsächlichen elterlichen Bedarfe häufig nicht von den Einrichtungen abgedeckt werden, was offensichtlich an dem starren Finanzierungssystem des Kibiz liegt, das auf 25, 35 und 45 Stunden basiert, bei gleichzeitiger Zuordnung höchst unterschiedlicher Kindpauschalen zum gebuchten Stundenkontingent. Da sich an dieser Systematik nichts verändert, befürchtet der LEB, dass auch zukünftig keine bedarfsgerechten Betreuungsverträge hinsichtlich der Zeiten oder einzelnen längeren Tagen angeboten werden können, sondern Träger dazu genötigt sind, die Plätze nach entsprechender Kindpauschale anzubieten.

§ 32, Absatz 3

Ergänzungsvorschlag:

5. § 28 Absatz 1 bis 3 und § 29 Absatz 2 als Grundlage für die Personalbemessung eingehalten und dabei die vorgesehenen Gesamtpersonalfachkraftstunden der Anlage zu § 33 vorgehalten werden.

6. die elterliche Mitwirkung gemäß § 10 umgesetzt wird.

Begründung: Zu 5) Insbesondere der Wegfall einer Formulierung analog zum aktuellen § 18 Abs. (3) Satz 5 könnte dazu führen, dass nicht mehr sämtliche Fachkraftstunden vorgehalten werden und somit die Betreuungsqualität darunter leiden könnte. Aufgrund der Zusammenfassung von mehreren Pauschalen in eine große Kindpauschale, mit der auch Hauswirtschaftskräfte und andere zusätzliche Kräfte finanziert werden können, erwartet der LEB, dass zukünftig sämtliche Personalstunden vorgehalten werden um eine angestrebte Qualität zu sichern. Zu 6) Analog zur Gesetzgebung in Schleswig-Holstein wäre somit die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass die Zusammenarbeit mit den Eltern stärker in den Fokus gerückt wird.

§ 33 Kindpauschalenbudget

Aus Sicht des LEB ist die Idee, die Kosten der Kindertagesbetreuung über Kindpauschalen zu berechnen und anteilig auf Land, Kommunen und Träger umzulegen, kläglich gescheitert. Dass dieses System dennoch weiter fortgesetzt werden soll, ist in keiner Weise nachvollziehbar, hat sich doch in den letzten 11 Jahren deutlich gezeigt, dass die Kindpauschalen zu großen Schwierigkeiten hinsichtlich des Grundfinanzierungsbedarfes von Einrichtungen geführt haben.

Zielführender wäre, eine Grundpauschale einzuführen, die dauerhaft jeder Einrichtung zuteil wird und die sicherstellt, dass der Betrieb unabhängig vom Alter, der Gruppenformzugehörigkeit oder dem gebuchten Stundenkontingent der Kinder gewährleistet werden kann. Diese Grundpauschale sollte dauerhaft die Kosten abdecken, die bspw. durch eine Vollbelegung der Einrichtung, bei einem Angebot von 30 Betreuungsstunden für jedes Kind entstehen. Mit dieser Finanzierung wären aus Sicht des LEB für Eltern zukünftig sichergestellt, dass sie tatsächlich den gewünschten Betreuungsumfang erhalten können, da das in Kitas angebotene Stundenkontingent nicht mehr abhängig ist von möglichst hohen Zuschüssen an den Träger. Die Träger würden erhöhte Planungssicherheit für das Personal und die Sachkosten erhalten, da ein vorhandener Fachkraft- Kindschlüssel nicht jedes Jahr in Frage gestellt werden müsste und die Betreuungszeit von 30 Stunden pro Kind wäre dauerhaft finanziell und somit qualitativ gesichert.

Der LEB kritisiert in höchstem Maße, dass die rechnerische Beteiligung der Eltern in Höhe von 16,4%, den Bürgern dieses Landes als „gleichbleibender finanzieller Anteil“ der Eltern verkauft wird bzw. in der Begründung erklärt wird, dass keine Mehrkosten für Eltern entstehen würden.

Da die Pauschalen sich deutlich erhöhen werden und eine Zusammenfassung verschiedener Landeszuschüsse in eine große Kindpauschale erfolgen soll, zahlen Eltern nominal gesehen bei 16,4% deutlich mehr an Elternbeiträgen.

Bereits heute überschreiten einige Kommunen den aktuell angesetzten Anteil von 19% für Elternbeiträge, da gesetzlich keinerlei Maximalbelastung geregelt ist.

Der LEB fordert die Landesregierung auf, den rechnerischen Anteil der Eltern an den Kindpauschalen auf maximal 10% abzusenken.

Die Finanzierung über Kindpauschalen verhindert das Angebot einer bedarfsgerechten Betreuung in Kitas und die hinterlegten Berechnungsanteile der Finanzierungsgemeinschaft belastet die Eltern zukünftig deutlich höher als bisher. Der LEB fordert eine Umstellung des Finanzierungssystems und mittelfristig die komplette Beitragsfreiheit.

§ 33, Absatz 1

Immer häufiger werden Einrichtungen bzw. Gruppen aufgrund von Personalmangel früher oder ganztägig geschlossen. Dass in diesem Fall die finanzielle Förderung trotzdem weiterhin gewährt wird, bedeutet für die Praxis, dass Träger sich teilweise nicht ausreichend bemühen, eine Betreuung sicherzustellen.

Die finanzielle Förderung darf nicht ausschließlich auf Grundlage der abgeschlossenen Betreuungsverträge erfolgen. Gleichmaßen ist sicherzustellen, dass der Betreuungsvertrag trägerseitig auch erfüllt wird. Der Rechtsanspruch wird erst erfüllt, wenn tatsächlich eine Betreuung stattfindet, und ist daher auch nur dann öffentlich zu fördern.

§ 33, Absatz 3

Die Vorgaben zur Betreuung von über 3-jährigen Kindern im 45-Stunden-Bereich stehen im Widerspruch zum Wunsch und Wahlrecht. Der Absatz sollte ersatzlos gestrichen werden, um eventuelle Bedarfe auf Ganztagsbetreuung flexibler abdecken zu können.

§ 33, Absatz 5

Siehe Anmerkungen zu Absatz 1. Das Ziel, die Einrichtung auch finanziell zu fördern, wenn ein Kind zeitweise fehlt, ist erkennbar. Wie oben erwähnt, liegt die Entscheidung über die „tatsächliche Anwesenheit des Kindes“ leider zu häufig nicht auf elterlicher Seite. Die finanzielle Förderung darf keinesfalls ausschließlich auf Grundlage der abgeschlossenen Betreuungsverträge erfolgen sondern es ist gleichermaßen sicherzustellen, dass der Betreuungsvertrag trägerseitig auch erfüllt wird und die Förderung ggfs. entfällt, wenn dies nicht der Fall ist.

Anlage zu § 33

Der LEB kann in der Anlage zu § 33 keine qualitativen Verbesserungen dieser Gesetzesneufassung erkennen.

Eine Erhöhung der Kindpauschalen erfolgte bereits mit dem Gesetz zum Erhalt der Trägervielfalt seit dem Kitajahr 2017/18. Dass dadurch eine reale Qualitätsverbesserung bspw. durch einen besseren Betreuungsschlüssel stattgefunden hätte, ist dem LEB nicht bekannt.

Durch die Zusammenfassung der reinen Landeszuschüsse (U3- und Verfügungspauschale) mit der Kindpauschale ist nicht nachvollziehbar, inwiefern sich diese beiden Pauschalen ausreichend erhöht haben und tatsächlich entstehende Personal- und Sachkosten mit den neuen Kindpauschalen abgedeckt werden können.

Für eine tatsächliche Qualitätsverbesserung erwartet der LEB vom Gesetzgeber eine Erhöhung der Fachkraftstunden pro Gruppe, die für die Arbeit am Kind einzusetzen ist und gleichzeitig eine Deckelung der Gruppengröße auf maximal 20 Kinder. Dass sich die Gesamtpersonalkraftstunden in der GF IIIc sogar um 3 Stunden verringern sollen, ist unbedingt zu korrigieren.

§ 36 Jugendamtszuschuss und Trägeranteil

Die Kommunen sollen laut Gesetzentwurf einen hohen finanziellen Anteil zur Finanzierung beitragen. Der LEB warnt dringend davor, dass dies zu Beitragssteigerungen für die Eltern führen kann. Eine solche Steigerung wird für einige Kommunen die einzige Möglichkeit sein, die finanzielle Mehrbelastung auszugleichen. Für Kommunen mit einkommensschwachen Familien wird der prozentuale Anteil, welche sie für Elternbeiträge ausgeben müssen, weiter ansteigen und das bei gleichbleibenden Erträgen.

§ 36, Absatz 4

Erfreulich ist, dass nun mit dem Absatz 4 eine Mindestausstattung an Fachkraftstunden ausgewiesen wird. Die starre Festlegung für die Leitungsfreistellung in der Anlage zu § 33 und der Nachweis ist hingegen kaum zielführend. Sollte eine Leitung weniger Fachkraftstunden als angegeben für ihre Leitungsaufgaben benötigen, sollten diese Ressourcen den Kindern zugutekommen.

Änderungsvorschlag:

In diesem Sinne ist Personal für die Leitungsstunden je Gruppe nach § 29 Absatz 2, die Mindestanzahl an Fachkraftstunden nach der Anlage und in der Gruppenform III eine Mindestanzahl an Ergänzungskraftstunden in gleicher Höhe wie die in der Anlage ausgewiesene Anzahl an Fachkraftstunden und die weiteren Personalstunden für diese Gruppenform vorzuhalten. Die Summe dieser Stunden entspricht den Gesamtpersonalstunden.

Begründung: Auch hier wird deutlich, dass weiterhin nur der ehem. „erste Wert“ nämlich die Fachkraft- und Ergänzungskraftstunden für die Arbeit am Kind erforderlich sind, um die öffentliche Förderung zu erhalten. Da in den Gesamtpersonalstunden auch zusätzliche Kräfte enthalten sind, die durch Hauswirtschaftskräfte o.ä. abgedeckt werden können, sind sämtliche Stunden gem. Anlage zum § 33 vorzuhalten. Siehe auch Begründung zu § 32 Absatz 3.

§ 37 Anpassung der Finanzierung

Die Fortschreibung der Finanzierung verstärkt die in § 32, § 33 und § 36 genannten Problemlagen zusätzlich.

§ 37 Absatz 1

Ergänzungsvorschlag:

Die Anpassung der Kindpauschalen führt nicht zu einer Dynamisierung der Elternbeiträge.

Begründung: Die jährliche Anpassung der Kindpauschale lässt befürchten, dass Elternbeitragsatzungen zukünftig eine Dynamisierung enthalten werden, da Elternbeiträge i.d.R. zur Refinanzierung der kommunalen Kosten analog zu den Kindpauschalen kalkuliert werden. Dies gilt es dringend zu vermeiden, denn das Familieneinkommen steigt nicht grundsätzlich im gleichen Maße wie die Kosten der Kindertagesbetreuung. Eine Dynamisierung von Elternbeiträgen würde also höhere Belastungen bei gleichbleibendem Einkommen bedeuten, was die Sozialverträglichkeit mindern würde. Sollten Familien tatsächlich im Laufe der Zeit mehr Einkommen erzielen, würden sie sowieso in eine höhere Einkommensgruppe eingestuft werden und einen höheren Beitrag zahlen.

§ 38 Landeszuschüsse für Kindertageseinrichtungen

Der LEB sieht den Landeszuschuss für Kindertagesstätten als unzureichend an. Die Begründung ist aus der Kritik zu § 32 und § 33 abzuleiten.

§ 40 Rücklagen

§ 40, Absatz 1

Die Formulierung aus dem bisherigen § 20a Absatz (1) demnach mindestens die Personalkraftstunden des ersten Wertes vorzuhalten sind um Rücklagen zu bilden, wurde ersatzlos gestrichen.

Hier fordert der LEB zur Sicherung der Qualität, dass erst die Vorhaltung der Gesamtpersonalstunden gemäß Anlage zu § 33 zu belegen sind, bevor „nicht verausgabte Mittel“ einer Rücklage zugeführt werden.

§ 40, Absatz 3

Dass zusätzlich eine Investitionsrücklage gebildet werden kann, ist grundsätzlich zu begrüßen, damit die Instandhaltung / Sanierung von Kitagebäuden zukünftig besser erfolgen kann.

Dass der Gesetzgeber an dieser Stelle jedoch keinerlei Vorgaben macht, unter welchen Voraussetzungen 3.000€ pro Kindpauschale „zurückgelegt“ werden können (analog zum § 20a Absatz (3) des aktuellen Kibiz), halten wir für fahrlässig. Auch hier ist zu ergänzen, dass die Gesamtpersonalstunden gemäß der Anlage zu § 33 vorgehalten werden müssen, bevor Gelder in eine Rücklage fließen.

Oberste Priorität bei der Verwendung jeglicher Finanzmittel ist aus elterlicher Sicht die Finanzierung der Personalausstattung, denn diese ist maßgeblich für eine qualitativ hochwertige Betreuung.

§ 48 Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten

Der LEB begrüßt die Einführung von finanziellen Anreizen für die Schaffung flexibler Öffnungszeiten. Befürchtet jedoch, dass Kommunen aufgrund des festgelegten Eigenanteils von 25% die zur Verfügung gestellten Mittel für flexible Betreuungszeiten nicht abrufen und weiter unter dem Deckmantel des nicht vorhandenen Bedarfs erweiterter Öffnungszeiten verhindern, um den städtischen Haushalt nicht zu belasten. Perspektivisch sollte es in jeder Kita die Möglichkeit geben, flexibel auf den elterlichen Bedarf reagieren zu können.

§ 48, Absatz 1

Änderungsvorschlag:

1. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen, die über eine Öffnungszeit von wöchentlich ~~50~~ 45 Stunden hinausgehen,

[...]

3. Öffnungszeiten und Betreuungsangebote ~~nach 17 Uhr und vor 7 Uhr~~, die über 9 Stunden täglich hinausgehen

Begründung: zu 1) Öffnungszeiten betragen häufig nur 45 Stunden, jede zusätzliche Stunde sollte gefördert werden. zu 3) Viele Kitas schließen bereits um 16.30 Uhr oder an Freitagen um 14 Uhr. Teilweise würde eine Öffnung bis 17 Uhr ausreichen, im aktuellen Entwurf wird dies nicht gefördert.

§ 48, Absatz 3

Änderungsvorschlag:

Streichung des Absatzes 3 und Auszahlung des Budgets als reinen Landeszuschuss.

Begründung: Flexible Öffnungszeiten setzen 25% Kostenübernahme durch die Kommune voraus. Das kann dazu führen, dass finanzschwache Kommunen diese Förderung nicht abrufen werden.

§ 50 Elternbeitragsfreiheit

Auf dem Weg zur Beitragsfreiheit begrüßt der LEB das zweite beitragsfreie Jahr als weiteren Schritt in die richtige Richtung. Der LEB vertritt aber die Auffassung, dass Bildung – auch die frühkindliche – grundsätzlich kostenlos sein muss. Bildung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und muss von der gesamten Gesellschaft, also über Steuern finanziert werden. Elternbeitragsfreiheit steht einer guten Qualität nicht entgegen. In Rheinland-Pfalz ist es gelungen, sowohl die Eltern von den Elternbeiträgen zu befreien, als auch den Personalschlüssel in den Einrichtungen zu verbessern.

Elternbeiträge verhindern immer noch die Teilhabe an Bildung und Förderung von Kindern, bedeuten für Kommunen einen immensen Aufwand bei der Einkommensprüfung hunderttausender Familien im Land und auch für Familien einen bürokratischen Aufwand.

§ 50, Absätze 1 und 2

Die Erstattung des Landes für die beiden beitragsfreien Jahre, sollte kommunal den Erträgen aus Elternbeiträgen hinzugerechnet werden, da dieser Landeszuschuss explizit zur Entlastung der Eltern gedacht ist. Ein eventuell entstehendes Plus sollte dazu genutzt werden, die Elternbeiträge insgesamt abzusenken.

§ 51 Elternbeiträge

Durch die erhöhten Kindpauschalen werden Eltern ab dem Kitajahr 2020/21 rechnerisch deutlich höher belastet als bisher. In der GF II sind es bei einer 45-Stundenbetreuung und einem rechnerischen Elternanteil von 16,4 % fast 700 Euro mehr pro Platz, die die Kommunen auf die Eltern umlegen können.

Insgesamt könnten ab dem Kitajahr 2020/21 auf diese Weise NRW-weit ca. 170 Mio. Euro mehr von den Eltern aufzubringen sein als noch im Jahr 2018/19. Die Entlastung in Höhe von 220 Mio. Euro durch das zweite beitragsfreie Jahr, könnte real eine Mehrbelastung von 170 Mio. für die „zahlenden“ Jahrgänge bedeuten.

Da die Elternbeiträge in NRW von Kommune zu Kommune unterschiedlich sind und deutlich in der Höhe variieren, kommt es auf den Wohnort an, ob einem Kind Bildung zuteil wird und ob beide Elternteile arbeiten können. Eine Erwerbstätigkeit beider Elternteile lohnt sich teilweise aufgrund hoher Beiträge nicht, was leider sehr häufig einen Nachteil für Frauen bedeutet.

Trotz der verfassungsrechtlich garantierten kommunalen Selbstverwaltung, erwartet der LEB auf dem Weg zur kompletten Beitragsfreiheit von der Landesregierung (analog zum § 51 Absatz 4 letzter Satz), eine Empfehlung an die Kommunen für die Ausgestaltung der örtlichen Elternbeitrags-satzungen zu geben.

Die Anwendung einer landesweit einheitlichen, sozial gestaffelten Beitragstabelle mit Höchstwerten und der Möglichkeit einer Abweichung zugunsten der Eltern sollte ebenso empfohlen werden, wie die Anwendung des Einkommensbegriffes aus § 93 SGB VIII.

Konkret regt der LEB folgende Änderungen hinsichtlich der finanziellen Belastungen von Eltern an:

§ 51, Absatz 1

Auf das Einkommen gezahlte Steuern, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung sowie angemessene Beiträge zur Absicherung der Risiken Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit werden derzeit bei der Erhebung von Elternbeiträgen nicht berücksichtigt.

Dies führt derzeit dazu, dass Familien nicht gemäß ihrer tatsächlich zur Verfügung stehenden Mittel den kommunalen Einkommensstufen einer Satzung zugeordnet werden, sondern ihnen anhand fiktiver Zahlen, ein teilweise zu hoher Elternbeitrag aufgebürdet wird.

Änderungsvorschlag Satz 1:

(...) nach § 90 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch unter Verwendung § 93 des achten Sozialgesetzbuches ausschließlich vom Jugendamt festgesetzt werden.

Begründung: Bei der Kindertagesbetreuung handelt es sich um ein Angebot der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII. Der LEB fordert daher, dass die Begriffsdefinitionen für das Einkommen des § 93 SGB VIII bei der Bemessung von Elternbeiträgen anzuwenden ist, damit tatsächlich die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der jeweiligen Familien berücksichtigt wird.

Änderungsvorschlag: Nach Satz 1 einfügen:

Beiträge dürfen nur erhoben werden, wenn das vertraglich vereinbarte Betreuungsangebot auch tatsächlich in der vereinbarten Stundenzahl erbracht wird.

Begründung: Es besteht eine privatrechtliche Vereinbarung über die Betreuungsleistung, dem bei Nicht-Erbringung eine öffentlich-rechtliche Zahlungsverpflichtung des Nicht-Leistungsempfängers nicht gegenüberstehen darf. Der LEB verweist auf den aktuellen Fall einer Kita, in dem das Jugendamt unter Verweis auf die Beitragssatzung die Eltern zur Weiterzahlung der Beiträge verpflichtete, obwohl über Monate die Kinderbetreuung für einen Großteil der Kinder nicht stattgefunden hat. Ebenfalls bekannt sind Fälle, in denen die Tagespflege nur mit 41 Stunden angeboten wird, obwohl die Elternbeiträge für 45 Stunden erhoben werden.

§ 51, Absatz 3

Das Essensgeld kennt keine soziale Staffelung nach dem Einkommen einer Familie, außer den Mitteln, die aus dem BuT-Paket beantragt werden können. Hauswirtschaftskräfte und KöchInnen werden teilweise über das Entgelt für die Mittagsverpflegung auf die Eltern umgelegt – im Gegensatz zu allen anderen Personalkosten, die über die Finanzierungsgemeinschaft von Land, Kommune, Trägern und Eltern gemeinsam gestemmt werden.

Der LEB fordert deshalb, dass das Entgelt für Mahlzeiten nur die Materialkosten der Verpflegung enthält, die eine reale Ersparnis der Eltern bedeuten. Notwendige Personalstunden sind vom Träger zu erbringen und durch das Land und die Jugendämter zu bezuschussen, dabei dürfen Frischküchen nicht benachteiligt werden. Die Eltern beteiligen sich sozial gestaffelt über einen Elternbeitrag an die Kommune.

Das Land sollte finanzielle Anreize schaffen, um allen Kindern ein ausgewogenes und frisch zubereitetes Mittagessen zu ermöglichen.

§ 51, Absatz 4

Wenn die Tagespflege von der Rechtsprechung und der Landesregierung als gleichwertiges Angebot angesehen wird, stellt sich der LEB die Frage, warum sie nicht in gleichem Maße durch das Land finanziell gefördert wird wie bspw. ein Platz in der Gruppenform II.

Ein Tagespflegeplatz mit 45 Stunden wird vom Land auch weiterhin mit dem gleichen Betrag wie ein 25-Stundenplatz gefördert, die Tagespflegepersonen erhalten aber unterschiedliche Geldleistungen vom Jugendamt. Dies könnte der Grund sein, dass Kommunen es Eltern bislang teilweise erschweren, Stundenkontingente über 25 Stunden hinaus mit der Tagespflegeperson zu verein-



baren. Denn für die Kommunen entstehen insbesondere bei einer Ganztagsbetreuung in der Tagespflege höhere Kosten als bei Plätzen in Kindertageseinrichtungen.

Es ist zu befürchten, dass bei einer Angleichung der Elternbeiträge für Kita und Tagespflege es selten zu einer Absenkung des Elternbeitrages für eine der beiden Betreuungsformen kommen wird, vielmehr werden die Eltern in der bisher günstigeren Betreuungsform höhere Beiträge zahlen müssen.

Wenn der Gesetzgeber die Gleichwertigkeit der Angebote unterstreichen möchte, erwartet der LEB andere Lösungen, als dies über eine vorhersehbare Erhöhung von Elternbeiträgen umzusetzen:

Eine gleich hohe Landesförderung wie für die Plätze in Kindertagesstätten, wäre der erste und wichtige Schritt. Auch Regelungen zu Öffnungs- und Betreuungszeiten analog zu § 27 Absatz 3 des Gesetzentwurfes und die Ausformulierung konkreterer Regelungen für die Betreuung in Ausfallzeiten, würde die Betreuungsformen einander mehr angleichen.

Insbesondere die Bereitstellung bedarfsdeckender Kapazitäten in beiden Betreuungsformen würde den Eltern eine echte Wahlfreiheit ermöglichen.

15.9.2019

Darius Dunker, Irina Prüm, Katja Wegner-Hens,
Cara Graafen, Robert Rentmeister
– Vorstand des LEB –



**LANDESELTERNBEIRAT DER
KINDERTAGESEINRICHTUNGEN**

Landeselternbeirat der Kindertagesstätten NRW
% Katja Wegner-Hens
Am Wiesenhang 10
52511 Geilenkirchen
kontakt@lebnrw.de
www.lebnrw.de